



ANGELSPORTVEREIN

Hatzenbühl e.V.



Hatzenbühl den 14.01.2017

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.11.1976 gegründete Verein führt den Namen Angelsportverein Hatzenbühl e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Hatzenbühl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr beginnend mit dem 1. Januar

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder im Einklang mit einer naturverbundenen Freizeitgestaltung die der Schonung, Hege und Vermehrung des Fischbestandes dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Erfassung der für den Angelsport interessierten freiwilligen Mitgliedern die Interessen gegenüber Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungen zu wahren und zu sichern.
 - b. sämtliche Mitglieder in allen Fragen der nicht gewerblichen Fischerei zu beraten.
 - c. die Vertiefung und Ausbreitung des waidgerechten Fischens zu fördern.
 - d. die Hege und Pflege der Gewässer im Rahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme die schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei minderjährigen Aufnahmewilligen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ein Vereinsvorsitzender kann unter den gleichen Bedingungen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben.

§ 5 Ausweis

1. Jedes Mitglied erhält zur Ausübung der Fischerei einen vom „Verband Deutscher Sportfischer e.V.“ ausgestellten Ausweis, der nur mit der entsprechenden Beitragsmarke Gültigkeit hat.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod.
2. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist vorgenommen werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. Der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird
 - b. Gegen Vereinsinteressen grob verstoßen wird
 - c. Gegen die Satzung oder die Fischereigesetze verstoßen wird

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Anträge über Abberufung vom Vorstand oder eines Vorstandsmitglieds
 - c. Auflösung des Vereins
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn:
 - a. Zweidrittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen
 - b. Zweidrittel der Vereinsmitglieder dies beantragen
7. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis beinhalten. Sie sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand und die Kassenprüfer (mindestens zwei Personen) werden im Turnus von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehört an:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der Kassier
 - d. Der Schriftführer
 - e. Die Gewässerwarte
 - f. Die Sportwarte
 - g. Die Jugendwarte
2. Dem geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 BGB gehören die Vorstandsmitglieder nach Ziffer a bis d an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
5. Über Vorstandssitzungen werden Niederschriften gem. §8 gefertigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Hatzenbühl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Umweltschutz zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.01.2017 einstimmig beschlossen und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hatzenbühl, den 14. Januar 2017

_____ Vorsitzender

_____ stellvertretender Vorsitzender

_____ Kassier

_____ Schriftführer

_____ Gewässerwarte

_____ Sportwart

_____ Jugendwart